

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Bohndorf, Adlig. Bernsdorf, Niddorf, St. Nikolai, GutsMuths, Wessau, Kerschhof, Dörmisdorf, Wülfen St. Nikolai, St. Jakob, St. Nikola, Slangendorf, Neuen, Wessau, Kerschhof, Dörmisdorf und Niddorf

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsbereich des Amtsgerichtsbezirks

Nr. 221. 68. Jahrgang. Sonnabend, den 21. September 1918. Verordneter Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Lichtenstein.

Werkhüte, O.-B.-R.-R., Wülfen, 21. Nr. 1-156, 1/2 Pfd. 55 Pfg. Weib.
Werkhüte, Nr. 157-449, 1/2 Pfd. 70 Pfg. Dietrich, Wagner.
Fleischhüte bei Weib 1/2 Pfd. 80 Pfg.
Frühkartoffelverkauf in der nächsten Nummernfolge 7 Pfund 77 Pfg. Zahlung im Lebensmittellamt.
Montag 8-12, 3-5, Dienstag 8-11 Uhr. Die Ausgabe im Kartoffelverkauf geschieht in nachfolgender Weise: Montag von 8-12 Nr. 1-400, 1-6 Nr. 401-850, Dienstag 7-12 Nr. 851-1300, 1-6 Nr. 1301-1750, Mittwoch 7-12 Nr. 1751-Ende. Da ein Teil der Bevölkerung trotz unseres Ersuchens die vorgeschriebenen Zeiten nicht einhält, weisen wir erneut darauf hin, daß die Bezahlung im Lebensmittelamt am zweiten Verkaufstage nur bis zum 11 Uhr statfindet. Nach dieser Zeit Kommande werden zurückgewiesen.
Fleisch, Erwachsene 150 Gramm, Kinder die Hälfte.

Nr. 862. K. Herbstkartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1918-19.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 8. September 1918 (abgedr. in Nr. 210 der Sächsischen Staatszeitung) wird bestimmt:

I. Beschlagnahme.
Sämtliche im Bezirke der Amtshauptmannschaft Glauchau zu erntenden Kartoffeln von nicht mehr als 100 qm Ackerfläche sind beschlagnehmbar. Soweit dies nicht schon geschehen, haben Pächter der Ortsbehörde ihres Wohnortes die Kartoffelabgabe nach Angabe der Größe und Lage als auch Kopfhöhe ihres Haushaltes schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
Kartoffeln dürfen vom Erzeuger unmittelbar an Verbraucher nur auf Landeskartoffelmarken-Abschnitte zeitweise ab 20. September veräußert werden, jede andere Abgabe vom Erzeuger unmittelbar an Verbraucher als auch jeder andere Kauf der Verbraucher unmittelbar vom Erzeuger ist bei Strafe verboten.
II.
Die Versorgungsperiode umfaßt:
für die Selbstversorger auf die Zeit vom 16. 9. 1918 bis 14. August 1919,
für die Versorgungsberechtigten die Zeit vom 16. September 1918 bis 20. Juli 1919.
Den durch eigenen Acker nur teilweise Selbstversorgten wird auf Grund behördlicher Feststellung der Ernte nach Abzug der Saat ab 16. September 1918 bis zum Verbrauch 1 1/2 Pfund für den Tag und Kopf des Haushaltes bewilligt. Erst nach Feststellung ist ihnen die zur amtlichen Landeskartoffelmarken auszubehaltende Menge zu bestimmen. Für die restliche Versorgungszeit bis 20. Juli 1919 beträgt die ihnen zustehende Menge wöchentlich nur 7 Pfund.

III.
Den Selbstversorgern werden belassen:
als Eigenbedarf und für ihre Wirtschaft Angehörigen 1 1/2 Pfd. für den Tag und Kopf = 5 Str.
zur Brotbackung, soweit der Kartoffelerzeuger — Brotselfversorger — ist wöchentlich 600 gr für den Kopf 6,06 Str.
an Saatgut 40 Str. auf 1 ha Ackerfläche und 20 v. H. der Erntemenge als Ausgleichserwerb.
Die im Kleinhandel in Gesamtlagen bis höchstens 200 qm gemessenen Kartoffeln werden dem Haushalte des Erzeugers vollständig nicht anzurechnen.

IV.
Die den Versorgungsberechtigten zustehende Menge beträgt wöchentlich 7 Pfund,
für Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wöchentlich 5 Pfund.
Der Wochenkopfsatz ist streng einzuhalten.
Zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 23. September bis 3. November 1918 werden vom Bezirksverband durch die Ortsbehörde neue blaue Wochenkartoffelmarken (für Kinder bis 4 Jahren braune Wochenkartoffelmarken) abgegeben, die nur innerhalb des Ausgabeortes zu beliefern sind. Die Marken müssen mit Aufdruck oder Stempel der Gemeinde (des Stadtrates) versehen sein.
Für die Versorgung ab 3. November 1918 werden durch die Ortsbehörden Landeskartoffelmarken ausgegeben.

V.
Diese berechtigten zwar zum zeitweiligen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 20. September 1918 an, die darauf bezogenen Mengen sind aber erst für die Zeit vom 3. November 1918 ab zum Verbrauch bestimmt.
Es haben zu reichen Erwachsene mit dem

auf Abschnitt A bezogenen Str. bis zum 29. Januar 1919,
auf Abschnitt B bezogenen Str. bis zum 26. April 1919,
auf Abschnitt C bezogenen Str. bis zum Ende der Versorgungsperiode, Kinder, die bis 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Landeskartoffelmarken nur 2 Str., sie müssen mit dem

auf Abschnitt B bezogenen Str. bis zum 22. März 1919,
auf Abschnitt C bezogenen Str. bis zum Ende der Versorgungsperiode.
Von den für diese Kinder bestimmten Landeskartoffelmarken ist bei Ausgabe Abschnitt A und A mit Stern von der Gemeindebehörde abzutrennen.
Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß eine Nachlieferung von Kartoffeln nicht erfolgen kann und daß ein etwaiger Mangelverbraucher unter Strafe gestellt ist.

Die Landeskartoffelmarken dürfen nur dann geliefert werden, wenn jeder Zentnerabschnitt mit dem gulleselichen Stempel der Gemeinde oder dem aufgedruckten Gemeindevamen versehen ist.
Wer vom zeitweiligen Bezug auf Landeskartoffelmarken keinen Gebrauch macht, kann sich bei seiner Ortsbehörde am 3. November 1918 die einzelnen Zentnerabschnitte gegen Wochenkarte umtauschen und zwar jede Zentnerkarte gegen 14 Wochenmarken zu 7 Pfund.
Jedermann erhält mit der Landeskartoffelmarken gegen Abtrennung der Nr. 5 am oberen Rand derselben eine Sachkartoffelmarken auf 28 Maßzeiten (zu je etwa 1/4 Pfund) lautend.
In Gastwirtschaften, Volkshäusern, Kassenanstalten usw. dürfen Kartoffeln nur auf Sachkartoffelmarken abgegeben werden.
Beim Bezug von Kartoffeln auf Landeskartoffelmarken hat der Käufer dem Verkäufer die Zentnerabschnitte zu übergeben. Dieser hat den unteren Teil der Marke zum Nachweis über den Verbleib seiner Kartoffelmarken selbst aufzubewahren.
Die oberen mit Stern versehenen Abschnitte hat er **unter 14 Tage** (erstmalig am 27. September) Freitag an seine Ortsbehörde abzuliefern, ebenso die Bescheinigungen der Bedarfsgemeinde, welche er beliefert hat. Die Gemeindebehörde hat diese Abschnitte zu sammeln und entsprechend der Verfügung Nr. 857 K. zusammen mit den 14-tägigen Meldungen an den Bezirksverband einzureichen.

Der Bahnverband der auf Landeskartoffelmarken bezogenen Kartoffeln ist nur zulässig:

- 1) nach Orten innerhalb des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes Glauchau:
wenn die Frachtbefreiung oder denselben als Beleg anzuwendende Begleitpapiere nach Eintragung des Gewichtes von der Ortsbehörde, aus dem die Kartoffeln stammen, abgestempelt sind.
- 2) Bahnverband nach Orten außerhalb des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes ist nur möglich, wenn die Frachtbefreiung vom Bezirksverband Glauchau abgestempelt sind.

VI.
Die Gemeindebehörden können die Ausgabe der Landeskartoffelmarken von dem Nachweise abhängig machen, daß der Verbraucher über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen verfügt.

Solche Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erwiesen haben, können die Gemeindebehörden die Ausgabe von Landeskartoffelmarken verweigern und diese Personen entweder in Wochenversorgungsstellen nehmen oder ihnen die Abschnitte der Landeskartoffelmarken nur einzeln nach einander auszubehalten und die Auszubehaltung des nächsten Abschnittes an sie davon abhängig machen, daß sie mit dem auf dem letzten Abschnitt bezogenen Str. angekommen sind.

VII.
Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet die Kartoffeln sachgemäß zu ernten und die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten und angekauften Mengen nicht verbrauchen oder beiseite schaffen.

VIII.
Versüßert werden dürfen Kartoffeln nur, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 1/2 Zoll = 3,4 cm im Durchmesser nicht erreichen und von der Ortsbehörde oder den Revisoren des Bezirksverbandes vorher befreit und zum Versüßern freigegeben worden sind.

IX.
Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, dem Bezirksverband oder der Volkshilfe beauftragten Personen sind befugt, in Räumen, in denen Kartoffeln gelagert, festgehalten oder verarbeitet werden oder in denen Kartoffeln zu verpacken sind, sowie in Räumen, in denen sie gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Verfügungen vorzunehmen, Geschäftsanordnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und Anstände zu fordern.

X.
Für den zeitweiligen Einkauf auf Landeskartoffelmarken unmittelbar beim Erzeuger beträgt der vom 20. September 1918 ab festgesetzte Zentnerhöchstpreis bis auf weiteres M. 6.—

Dazu kommen folgende Zuschläge:
bis zum 15. Dezember 1918 die reichsgesetzliche Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. und für jeden angefahrenen Kilometer die reichsgesetzliche Abfahrprämie von 5 Pfg., jedoch unter Abrechnung des 1. Kilometers.
Uebernimmt der Käufer die Beförderung der Kartoffeln vom Geschäft des Erzeugers ab, so fällt der Kilometerzuschlag weg.

XI.
Wer den Anordnungen des Bezirksverbandes oder einer Gemeinde über die Kartoffelregelung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 der Verordnung über Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt 738) eintritt, mit Geldstrafe bis zu M. 150.— oder mit Haft bestraft § 8 der Verordnung vom 2. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1095)
Kartoffeln, die einer ordnungsgemäß ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger nachträglich zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie unbefugt in den Verkehr gebrachte Kartoffeln können vom Bezirksverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten des Bezirksverbandes für verfallen erklärt werden.
Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Glauchau, am 19. September 1918.

Der Bezirksverband der Sächsischen Amtshauptmannschaft Glauchau.
J. B. Graf v. Einsiedel, Regierungsratmann.